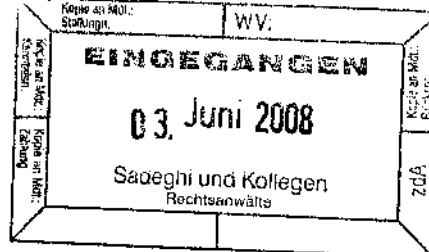




HANSEATISCHES OBERLANDESGERICHT
URTEIL
IM NAMEN DES VOLKES

Geschäftszeichen:
10 UF 83/06
891 F 21/06

Verkündet am:
29. Mai 2008
Lippert, Justizhauptsekretärin
als Urkundsbeamtin/ter der
Geschäftsstelle



In der Familiensache

[Redacted] 99 Hamburg

- Klägerin und Berufungsklägerin -

Verfahrensbevollmächtigte/r: Rechtsanwalt Mehdi Sadeghi,
Steindamm 39, 20099 Hamburg GK 287
79/06MS02 ms

gegen

[Redacted] Hamburg

- Beklagter und Berufungsbeklagter -

Verfahrensbevollmächtigte/r: Rechtsanwalt [Redacted]

hat das Hanseatische Oberlandesgericht Hamburg, 1. Familiensenat, durch
die Richterinnen

Andreß, Präsidentin des Oberlandesgerichts
Ziesing, Richterin am Oberlandesgericht
Happ-Göhring, Richterin am Oberlandesgericht

aufgrund der bis zum 8. Mai 2008 eingereichten Schriftsätze für Recht erkannt:



Auf die Berufung der Klägerin wird das Urteil des Amtsgericht Hamburg-Barmbek, Familiengericht, Abteilung 891, vom 16. 11. 2006 abgeändert:

Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin über ausgeurteilte € 1.428,23 hinaus weitere € 11.776,37 zu zahlen.

Im Übrigen wird die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Amtsgerichts Hamburg-Barmbek, Familiengericht, Abteilung 891, vom 16. 11. 2006 zurückgewiesen

Der Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Dem Beklagten bleibt nachgelassen, die Zwangsvollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages abzuwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Die Revision wird zugelassen.

G r ü n d e

I. Die Parteien waren miteinander verheiratet. Bei der Eheschließung am 10. 11. 1992 hatten sie die iranische Staatsangehörigkeit. Ausweislich der Heiratsurkunde Nr. 8471 des Heiratsnotariats Nr. 319 in Teheran verpflichtete sich der Ehemann u.a. zur Zahlung von 15.000.000,00 Rls als Morgengabe, die bei Forderung seitens der Ehefrau an sie zu leisten waren. Die Heiratsurkunde enthält neben den Namen und Unterschriften von drei weiteren Zeugen und Referenten den Namen und die Unterschrift von Herrn ██████████, der sich durch Personalausweis der Stadt Täbriz ausgewiesen hatte. 1993 verließen die Eheleute nacheinander den Iran, waren anschließend in Deutschland anerkannte Asylberechtigte und haben längere Zeit vor Rechtshängigkeit der Ehesache die deutsche Staatsangehörigkeit erlangt. Die Scheidung der Ehe erfolgte auf Antrag beider Parteien durch Urteil des Familiengerichts Hamburg-Barmbek vom 3. 3. 2006 nach deutschem Recht (Az.: 891 F 113/05).

Aufgrund der vorliegenden Klage auf Gewährung der Morgengabe, mit der die Klägerin insgesamt einen Zahlungsbetrag für die in der Heiratsurkunde genannte Summe von Rls 15.000.000,00, umgerechnet € 13.204,60, geltend gemacht hat, hat das Familiengericht den Beklagten zur Zahlung von € 1.428,23 und Übereignung der in der Heiratsurkunde aufgeführten Gegenstände verurteilt. Soweit das Familiengericht die Klage im Übrigen abgewiesen hat, wendet die Klägerin sich dagegen mit der form- und fristgerecht eingelegten und begründeten Berufung.

Sie vertritt die Auffassung, dass nur eine kollisionsrechtliche Einordnung nach Art. 15 EGBGB dem Rechtsinstitut der Brautgabe gerecht werde, wonach iranisches Recht anzuwenden sei. Die Brautgabe werde als wesentlicher Bestandteil der iranisch-islamischen Eheschließung angesehen. Traditionell sei sie als Ausgleich für immaterielle Einbußen der Ehefrau gesehen worden. In der heutigen Zeit diene die Brautgabe hingegen der finanziellen Absicherung der Ehefrau für den Zeitraum nach Auflösung der Ehe, sie werde als eine Art pauschalierte Teilhabe an der Vermögensstei-

gerung des Ehemannes verstanden und stehe funktionell dem Zugewinnausgleich nach deutschem Recht nahe (GA: Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht). Ein unterhaltsrechtlicher Bezug komme ihr nicht zu, da sie unabhängig von der Bedürftigkeit der Ehefrau und der Leistungsfähigkeit des Ehemannes zu zahlen sei. Entscheidend sei darüber hinaus, dass der vermögensrechtliche Anspruch der Ehefrau bei Abschluss des notariellen Vertrages entstehe und von der Ehefrau jederzeit abgefordert werden könne. Der iranische Gesetzgeber habe daher eine Indexierung für den in Geld gewählten Teil der Brautgabe vorgesehen und so die Inflation hinreichend berücksichtigt.

Im Falle der Scheidung nach iranischem Recht sei die Ehe durch einvernehmliche Scheidung, die sog. „Mobarat“-Scheidung, aufzulösen gewesen. Die Morgengabe habe ihr in diesem Fall in vollem Umfang zugestanden (GA: Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht). Auch sei ihr bei Anwendung iranischen Rechts die Fortsetzung der Ehe unzumutbar gewesen.

Die Klägerin beantragt,

das Urteil des Amtsgerichts Hamburg-Barmbek (Az.: 891 F 21/06) dahingehend abzuändern, dass der Beklagte verurteilt wird, an die Klägerin € 13.204,60 nebst Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit (28. 3. 2006) zu zahlen

Der Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Er hält das Urteil des Familiengerichts in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht für zutreffend. Unabhängig von der Frage, ob die Brautgabe unterhaltsrechtlicher oder güterrechtlicher Natur sei, komme über Art. 18 EGBGB sowie Art 15 Abs. 1 EGBGB i.V.m. Art. 14 Abs. 1 Nr. 1 EGBGB deutsches Recht zur Anwendung. Im Übrigen sei der notarielle Ehevertrag nach iranischem Recht unwirksam, weil nicht der leibliche Vater der Klägerin, den die Heiratsurkunde als anwesenden Zeugen ausweise, sondern Herr Habib Farahbakhsh die Urkunde unterschrieben habe. Bei Eheschließung habe sich der Vater der Braut nicht in Teheran, sondern in Hamburg aufgehalten (Beweis: Zeugnis ~~██~~). Dass der Brautvater der Eheschließung zustimme, reiche nicht aus, vielmehr müsse die Zustimmung vor dem Heiratsnotariat von ihm persönlich erklärt werden. Die schriftliche Zustimmung des Vaters, Großvaters oder Urgroßvaters der Jungfrau, die heiraten wolle, sei unbedingt erforderlich. Den stattdessen erforderlichen Nachweis über die Identität habe die Klägerin auch nicht erbracht. Ferner habe die Klägerin den gesamten werthaltigen Hausrat sowie ein im Keller befindliches Teppichlager im Wert von circa € 15.000,00 – bis € 17.000,00 behalten. Im unterhaltsrechtlichen Sinne sei er nicht leistungsfähig, weil er als Selbständiger nur ein monatliches Nettoeinkommen von etwa € 800,00 habe. Die Scheidung habe er zunächst nicht gewollt, darin wegen der unversöhnlichen Haltung der Klägerin aber eingewilligt und deshalb selbst den Scheidungsantrag gestellt.

Hinsichtlich des weiteren Vorbringens der Parteien wird auf den Inhalt der von ihnen eingereichten Schriftsätze und Anlagen verwiesen.

II. Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung der Klägerin hat in der Sache hinsichtlich der Hauptsache Erfolg. Die Klägerin hat Anspruch auf die vom Beklagten

in der notariellen Heiratsurkunde vom 10. 11. 1992 eingegangene Zahlungsverpflichtung aus der Morgengabe in der geltend gemachten Höhe.

Die internationale Zuständigkeit der deutschen Gerichte ist gegeben, da beide Parteien ihren gewöhnlichen Aufenthalt und ihren allgemeinen Gerichtsstand (§§ 12, 13 ZPO) in Deutschland haben.

Die Vereinbarung der Parteien in der Urkunde des Heiratsnotariats in Teheran, wonach der Beklagte an die Klägerin als Geldbetrag RIs 15.000.000,00 bei Geltendmachung ausbezahlen hat, ist Teil des Eheschließungsvertrages, der dem iranischen Sachrecht unterlag. Die international-privatrechtliche Einordnung der Morgengabe, des „Mahr“ - auch als Brautgabe bezeichnet -, ist in der hiesigen Rechtsprechung und Literatur seit jeher umstritten, weil es im deutschen Rechtssystem keine entsprechende Verpflichtung des Ehemannes gegenüber der Ehefrau gibt und unterschiedliche Anknüpfungskriterien herangezogen werden, um die kollisionsrechtliche Einordnung vorzunehmen.

Teilweise wird die Morgengabe, unterhaltsrechtlich qualifiziert (KG FamRZ 1980, 470f; 1988, 296; AG Kerpen FamRZ 1999, 1429) und damit Art. 18 EGBGB (Erman-Hohloch Art. 18 Rnr. 26) unterworfen, teilweise wird an das Ehwirkungsstatut des Art. 14 EGBGB angeknüpft (OLG Köln FamRZ 2006, 1383 ff; BGH FamRZ 1999, 217f m.w.Nw;). Nach wiederum anderer Auffassung richtet sich die Anknüpfung nach dem Zeitpunkt der Geltendmachung des Anspruchs (Palandt-Heldrich BGB 67. Aufl. Art. 14 Rnr. 18; Breuer in Rahm-Künkel, VIII Rnr. 211) und wird dem jeweiligen Ehwirkungsstatut zugeordnet.

Es erscheint jedoch sachgerecht, den Anknüpfungzeitpunkt nach Art. 15 Abs. 1 EGBGB auf die Eheschließung zu beziehen und das Ehegüterrechtsstatut zugrunde zu legen (Wurmnest RabelsZ Bd 71 -2007- S.553 ff; Mü-Komm.-Siehr, 4. Aufl. Art. 15 Rnr. 97). Dafür spricht zunächst, dass die in der notariellen Heiratsurkunde aufgenommene Verpflichtung des Beklagten zur Zahlung eines Geldbetrages eine vertragliche und gleichermaßen gesetzliche Verpflichtung (§§ 1079, 1080 iranisches ZGB) begründet, wonach die Ehefrau sofort nach der Eheschließung Eigentum am Mahr erlangt und jederzeit darüber verfügen kann (§ 1082 iranisches ZGB). Vorliegend haben die Parteien sich darauf beschränkt, das Mahr in der Weise zu konkretisieren, dass sie die an die Ehefrau zu leistenden Gegenstände bezeichnet, den Geldbetrag beziffert und die Verpflichtung des Ehemannes aufgenommen haben, dass die Morgengabe bei Forderung seitens der Ehefrau an sie zu leisten ist. Sie haben sich damit eng an die gesetzlichen Vorgaben des iranischen Familienrechts gehalten, ohne zusätzliche individuelle Regelungen über das Mahr hinsichtlich Fälligkeit oder Zahlungsweise zu treffen, auch nicht etwa - wie es ebenfalls üblich ist - einen Teil des Mahr sofort und einen zweiten erst nach Auflösung der Ehe fällig gestellt. Tatsächlich haben die Parteien mit ihrer Vereinbarung lediglich die Regelung des § 1082 iranisches ZGB umgesetzt, wonach die Frau sofort nach der Eheschließung Eigentümerin des Mahr wird und darüber - wie das Gesetz es ausdrückt - jede Art der Verfügung, die sie möchte, tätigen kann. Wenn die Ehefrau in der Folgezeit während des Bestehens der Ehe keine Verfügungen über die Morgengabe trifft, sondern damit bis zur Scheidung der Ehe wartet, ist entscheidend darauf abzustellen, dass die Ehefrau bereits seit der Eheschließung Eigentümerin des Mahr war und ihr damit eine finanzielle Absicherung in der Ehe oder für die Zeit nach der Auflösung der Ehe zukommen sollte und Rechtssicherheit für die Frage, was und wann die

Ehefrau aus der Morgengabe verlangen kann, nur besteht, wenn an das Güterrechtsstatut angeknüpft wird.

Dass das Mahr außerdem eine Hemmschwelle für den Ehemann bei der Verstoßung seiner Frau errichtet, hat bei der Frage der rechtlichen Einordnung von Anknüpfungsfakten für die kollisionsrechtliche Einordnung zurückzustehen; denn diese Funktion des Mahr ist dem deutschen Recht absolut fremd und findet nicht annähernd ein Äquivalent im hiesigen Rechtssystem.

Da das Mahr nicht hauptsächlich unterhaltsrechtliche Funktionen erfüllt, Unterhaltsansprüche vielmehr unberührt lässt, erscheint es auch aus diesem Grunde am ehesten dem deutschen Güterrecht verwandt. Es bietet der Ehefrau mit der Verpflichtung des Ehemannes zu sofortiger Zahlung eines Geldbetrages eine gewisse finanzielle Absicherung (Bergmann-Ferid 158.Lieferung „Iran“ S. 51), die zwar abweichend von dem deutschen Zugewinnausgleichsanspruch bereits während der Ehe eingefordert werden kann und die auch insoweit von dem deutschen Güterrecht abweicht, als die Ehefrau mit der Eingehung der Ehe bereits das Eigentum am Mahr erlangt. In der finanziellen Besserstellung der Ehefrau liegt jedoch im vorliegenden Fall der eigentliche Zweck der Brautgabe, der gegenüber der herkömmlich mit der Brautgabe verbundenen Auslegung, sie sei in erster Linie der Preis für die Sexualität der Ehefrau im Sinne eines vertraglichen Austauschgeschäfts, als das die Ehe angesehen werde (OLG Hamburg, FamRZ 2004, 459f), die entscheidende Bedeutung zukommt. Der Senat verkennt dabei nicht, dass die Einforderung der Morgengabe durch die Ehefrau im iranischen ZGB eine vielfältige Ausgestaltung insbesondere für den Fall erfährt, dass in der Heiratsurkunde keine Festlegung des Mahr erfolgte und Sonderregelungen bestehen auch für den Fall, dass die Ehe geschieden wird, bevor es zu einem Geschlechtsverkehr zwischen den Eheleuten kommt. Die gesetzlichen Regelungen, die in den in §§ 1087 iranisches ZGB ausdrücklich genannten Fällen greifen, führen vorliegend aber nicht zu einer anderen kollisionsrechtlichen Anknüpfung als der nach Art. 15 Abs. 1 EGBGB. Sie erscheinen als Anknüpfung für das anzuwendende Rechtsstatut nicht geeignet, da sie zwangsläufig zu einer Rechtsunsicherheit und zu einer Einschränkung der Rechte der Ehefrau an dem Mahr führen. Sie allein trüge die Gefahr, bei einem Statutenwechsel einen Teil des Wertes der Geldforderung einzubüßen. Die rasch fortschreitende Inflation im Iran wird durch die seit 1998 in einer Anmerkung zu § 1082 iranisches ZGB eingeführte und zwingend vorgesehene Indexanpassung aufgefangen. Diese käme der Ehefrau bei Anwendung deutschen Rechts möglicherweise nicht oder nicht in gleicher Weise zugute, erscheint aber wesentliches Vertragsmerkmal der in einer gängigen Währung ausgewiesenen Forderung.

Die Klägerin verlangt zu Recht aus dem Ehevertrag die Gesamtsumme von € 13.204,60 als Geldbetrag aus dem Mahr. Dieser Summe entsprechen RIs 15.000.000,00 unter Beachtung der durch die Zentralbank des Iran festgelegten Indexierung. Der Zahlungspflicht aus dem Ehevertrag stehen keine Wirksamkeitshindernisse entgegen.

Der Heiratsvertrag mit der darin erfolgten Festlegung des Mahr ist wirksam. Es kann dahinstehen, ob der Vater der Klägerin bei der Eheschließung persönlich anwesend war und die Heiratsurkunde als Zeuge unterschrieben hat oder dies – wie der Beklagte behauptet – nicht der Fall war. Die Wirksamkeit der Eheschließung und des Heiratsvertrages ist nicht von der persönlichen Anwesenheit des Vaters bzw. Groß-

oder Urgroßvaters der Braut abhängig. § 1043 irisches ZGB schreibt lediglich bei der Eheschließung eines jungfräulichen Mädchens das Vorliegen einer ausdrücklichen Erlaubnis des Vaters bzw. dessen Vaters oder dessen Großvaters väterlicherseits vor, die bei Verweigerung durch die Erlaubnis eines besonderen Zivilgerichts ersetzt werden kann. Die Klägerin war aber bei Eingehung der Ehe mit 24 Jahren kein „jungfräuliches Mädchen“ und konnte nach dem iranischen Eherecht ohne persönliche Anwesenheit ihres Vaters und ohne dessen Unterschrift als Zeugen den Heiratsvertrag mit dem Beklagten schließen. Das Zustimmungserfordernis durch einen väterlichen Verwandten der Braut nach § 1043 irisches ZGB ist unter dem Abschnitt „Die Eheschließung, dort im zweiten Kapitel mit der Überschrift „Körperliche Fähigkeit zur Eheschließung“ vorgeschrieben. Die Norm bezieht sich auf minderjährige Mädchen, nicht auf erwachsene Frauen, die die Ehe nach §§ 1062 irisches ZGB in eigener Verantwortung eingehen können. In den letztgenannten Fällen kommt die Ehe als Folge eines Angebots und einer Annahme zustande, die eindeutig auf die Absicht, eine Ehe eingehen zu wollen, schließen lassen und gesprochen werden (§ 1062 irisches ZGB), ohne dass es der ausdrücklichen schriftlichen Einwilligung des Brautvaters bei der Eheschließung als Zeugen bedarf.

Die Parteien haben schließlich keine von den gesetzlichen Regelungen des iranischen ZGB abweichenden Vereinbarungen getroffen, die sich auf eine Anpassung des Geldwertes beziehen. Die nach der Anmerkung zu § 1082 irisches ZGB vorzunehmende Indexierung hat daher in der von der Klägerin ermittelten Weise und Umrechnung in die Euro-Währung zu erfolgen. Es kommt nämlich nicht darauf an, ob die Parteien jetzt in Deutschland ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben und eine finanzielle Absicherung, die das Mahr gewährleisten soll, noch erforderlich erscheint oder ob der Beklagte nach seinen Einkommens- und Vermögensverhältnissen in der Lage ist, die Geldforderung zu erfüllen. Von beiden Voraussetzungen ist seine Zahlungsverpflichtung ausweislich des Heiratsvertrages nicht abhängig.

Die Berufung der Klägerin ist ohne Erfolg, soweit sie Rechtshängigkeitszinsen nach deutschem Recht verlangt. § 291 BGB ist nicht anwendbar, da sich nach dem allgemeinen Rechtsgedanken des Art. 32 Abs. 1 Nr. 3 EGBGB das Statut von Nebenansprüchen nach dem des Hauptanspruchs, im vorliegenden Fall des iranischen Rechts, richtet.

Eine Prüfung, ob das iranische Recht Rechtshängigkeitszinsen kennt, hat das Gericht nicht vorzunehmen, da ein derartiger Anspruch nicht von der Klägerin geltend gemacht und die Rechtsgrundlagen dafür nicht dargelegt werden.

Die Nebenentscheidungen richten sich nach dem Verfahrensrecht der ZPO, die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. 1 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus §§ 708 Ziffer 11, 711 ZPO. Die Revision gegen das Urteil ist gemäß § 543 Abs. 2 Nr. 1 ZPO zuzulassen, da der Sache grundsätzliche Bedeutung hinsichtlich der Frage zukommt, welches Sachrecht anzuwenden ist, wenn die Ehegatten bei der Eheschließung nach ihrem gemeinsamen damaligen Heimatrecht die Morgengabe vereinbart haben, diese bis zur Scheidung ihrer Ehe nicht abgefordert wurde und sich die Scheidung wegen des bei beiden Ehegatten eingetretenen Wechsels der Staatsangehörigkeit nach deutschem Recht richtet.

Andreß

Ziesing

Happ-Göhring

Ausgefertigt

als Urkunde

